

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Gisela Piltz, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11079 –

Freigabe von Akten der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ zufolge, ist nach wie vor ein großer Teil der Akten der Bundesregierung nicht freigegeben und damit für Wissenschaft und Öffentlichkeit weiter nicht zugänglich. Die geltenden Regelungen zur Freigabe von Akten haben sich als praxisfern und umständlich erwiesen, so ist eine Freigabe von als geheim bzw. vertraulich eingestuftem Akten nur durch die Stellen möglich, welche die entsprechende Einstufung vorgenommen haben. Die Folge ist, dass eine Freigabe oft erst mit erheblicher Verzögerung erfolgt. Eine pauschale Frist zur Freigabe von Akten wäre einer demokratischen Regierung, die ihre Legitimation auch aus einem Höchstmaß an Transparenz bezieht, weitaus angemessener.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bis zur Neufassung der Verschlusssachenanweisung (VSA) vom 29. April 1994 war eine Einstufung als Verschlusssache (VS) zeitlich nicht begrenzt, lediglich für den VS-Grad NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH war eine Frist von grundsätzlich 30 Jahren vorgesehen.

In der 1994 neu gefassten VSA wurde bestimmt, dass vor dem 1. Januar 1995 herausgegebene VS in der Regel unbefristet eingestuft blieben, bei danach entstandenen VS die VS-Einstufung nach 30 Jahren automatisch aufgehoben war. Es bestand die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung.

Die am 1. Juni 2006 wiederum geänderte VSA sah eine rückwirkende automatische Offenlegung aller vor 2006 nach Ablauf von 30 Jahren angelegten VS vor, es sei denn die Einstufungsfrist wäre verlängert worden.

Am 12. Dezember 2007 wurde durch Erlass des Bundesministeriums des Innern diese Regelung zunächst bis Oktober 2008 außer Kraft gesetzt und am 8. Oktober 2008 unbefristet aufgehoben. Grund hierfür war, dass eine ordnungsgemäße Einzelfallprüfung aufgrund der sehr hohen Anzahl der betroffenen VS nicht ge-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. Dezember 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

währleistet werden konnte. Derzeit ist der Verschlussachengrad einer VS bis zur Neuregelung nicht nach einer einheitlichen Frist aufgehoben.

1. Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, dass die Bundesregierung auf eine generelle Freigabe von Akten, auch solchen, die als Verschlussache eingestuft sind, nach 30 Jahren verzichtet hat?

Sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell gibt es eine Vielzahl von als VS eingestuften Informationen, die der Wissenschaft und Öffentlichkeit nicht ohne Einzelfallprüfung zugänglich gemacht werden können. Eine generelle Freigabe nach Ablauf einer bestimmten Frist würde zu einer Bekanntgabe von Informationen führen, die die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die auswärtigen Beziehungen belasten könnten (z. B. Ermittlungstechniken, Verteidigungspläne, die auch 30 Jahre und später noch Gültigkeit besitzen). Insofern hält es die Bundesregierung für unverzichtbar, differenzierte Regelungen hinsichtlich der Dauer von Einstufungen zu treffen. Den Interessen von Wissenschaft und Öffentlichkeit wird insofern angemessen Rechnung getragen, als bei Anträgen auf Informationszugang einzelne Themenfelder/Vorgänge geprüft und – so weit möglich – durch Aufhebung der VS-Einstufung zur Verfügung gestellt werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Geheimhaltung von Akten, die als Verschlussache eingestuft sind, im Verhältnis zur Informationsfreiheit, und welche Kriterien wie z. B. Alter der Akten, Geheimhaltungsstufe, etc. sind ausschlaggebend für eine Abwägung zugunsten der Geheimhaltung auf der einen bzw. der Informationsfreiheit auf der anderen Seite?

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) schafft zwar einen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes, dieser kann jedoch durch öffentliche Belange beschränkt sein. Es soll einerseits eine größere Transparenz staatlichen Handelns geschaffen werden, andererseits kann nicht jede Information jedem interessierten Bürger zur Verfügung gestellt werden. Eine Einstufung als VS ist anhand der Kriterien des § 3 VSA vorzunehmen, d. h. sie kommt bei Informationen in Betracht, die die äußere oder innere Sicherheit oder auswärtige Beziehungen betreffen. Die herausgebende/aktenführende Behörde entscheidet somit bei Herstellung des Dokuments, ob der Inhalt mit der Einstufung als VS dem Informationszugang entzogen wird.

Bei konkreten Einsichtsbegehren und einer damit verbundenen Abwägung zwischen weiterer Geheimhaltung und Informationsfreiheit wird stets inhaltlich geprüft, ob das Geheimhaltungsinteresse weiterhin besteht (z. B. bei operativen Maßnahmen, Ermittlungsverfahren, Verhandlungs- oder Verteidigungsstrategien). Das Alter der Akten ist insofern unerheblich. Eine höhere Geheimhaltungsstufe spricht zwar eher für eine schützenswertere Information, ist aber nicht ausschlaggebend für eine spätere Beibehaltung der Einstufung oder nicht.

3. Wie hoch ist der Anteil der Akten bzw. Vorgänge der Bundesministerien bzw. -behörden, die jedes Jahr als „VS – streng geheim“, „VS – geheim“, „VS – vertraulich“, „VS – nur für den Dienstgebrauch“ bzw. ohne entsprechenden Vermerk eingestuft werden, und wie stellt sich dieses Verhältnis bezogen auf den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesministerien dar?

Der überwiegende Anteil der jährlich eingestuften Akten bzw. Vorgänge der Bundesministerien bzw. -behörden ist mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH versehen. Bei den höher eingestuften VS

wird in der Regel überwiegend als VS – VERTRAULICH, in geringer Anzahl als GEHEIM eingestuft. Der Anteil der STRENG GEHEIM eingestuften VS ist verschwindend gering. Dies verhält sich durchgehend in den Bundesministerien gleich.

Eine Einstufung von Informationen als VS ohne Vermerk des Geheimhaltungsgrades ist nach der VSA nicht zulässig.

4. Ab welchem Jahrgang sind die Akten der Bundesregierung vollständig und ohne Einschränkung der Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich?
5. Hält die Bundesregierung eine über 30 Jahre hinausgehende Geheimhaltung von Akten für angemessen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Einschätzung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche Geheimhaltungsfristen für Akten der Regierung gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Vereinigten Staaten bzw. den Ländern der europäischen Union?

Der Umgang mit Verschlussachen wird in den EU-Mitgliedsstaaten und den USA sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Geheimhaltungsfristen liegen dabei regelmäßig zwischen 20 und 30 Jahren.

Es sind stets Möglichkeiten vorhanden, bei hoch sensiblen Akteninhalten die Geheimhaltungsfristen auszuweiten.

7. Welchen Politikfeldern bzw. Themengebieten sind die Akten überwiegend zuzuordnen, die trotz eines Alters von über 30 Jahren nach wie vor der Geheimhaltung unterliegen?

Im Hinblick auf die Frist von 30 Jahren bei den Fragen 7 bis 10 wird zunächst auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Politik-, bzw. Themenfelder von Akten, die aufgrund ihres Inhaltes auch nach 30 Jahren noch einer Geheimhaltung unterliegen sind z. B.: Staatsschutzangelegenheiten, innere und äußere Sicherheit, Verteidigungs- und Militärpolitik, Notfallvorsorge, Bundeshaushalt, Außenwirtschaft.

8. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode eine Verlängerung der 30-jährigen VS-Frist beantragt, und welchen Politik- bzw. Themenfeldern lassen sich diese Akten jeweils zuordnen?

Die Anzahl der Fälle von Fristverlängerungen wird nicht festgehalten.

9. Von welchen Bundesministerien bzw. -behörden wurde seit Beginn der 14. Legislaturperiode eine Verlängerung der VS-Einstufung über die normalerweise üblichen 30 Jahre hinaus beantragt, um wie viele Fälle hat es sich dabei jeweils gehandelt, und in wie vielen Fällen wurde die Fristverlängerung genehmigt bzw. verweigert?

Aufgrund der damals bestehenden Rechtslage (alte VS unbefristet eingestuft, für nach dem 1. Januar 1995 entstandene VS Fristablauf frühestens am 1. Januar 2026) kam eine Beantragung von Fristverlängerungen nicht in Betracht.

10. Für wie viele der Akten, deren VS-Einstufung nach 30 Jahren in dem Zeitraum seit der 14. Legislaturperiode entfiel, haben die jeweils zuständigen Behörden keine Verlängerung der VS-Einstufung beantragt, und welchen Politik- bzw. Themenfeldern lassen sich diese jeweils zuordnen?

Eine Gesamtzahl konnte nicht erhoben werden.

Die Akten sind z. B. den Bereichen Sicherstellung des Verkehrswegenetzes in Krisensituationen, Kryptoangelegenheiten, Finanzpolitik, Urkundenuntersuchungen auf Echtheit zuzuordnen.

11. Für welche Aktenbestände (Politik-, Themenfelder bzw. Jahrgänge) hat die Bundesregierung bzw. die zuständige Behörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Ablauf der VS-Einstufung eine pauschale Verlängerung über 30 Jahre hinaus zu verfügen?

Durch Rücknahme der pauschalen Öffnungsregelung in der VSA von 2006 (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung) wurde vermieden, dass alle Bundesministerien bzw. -behörden eine pauschale Fristverlängerung verfügen mussten.

12. In wie vielen Fällen wurde die VS-Einstufung über die vorgesehenen 30 Jahre hinaus um weitere 30 Jahre verlängert, und welchen Politik- bzw. Themengebieten lassen sich diese Akten jeweils zuordnen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

13. Welche Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Länder werden durch die Veröffentlichung 30 Jahre alter oder älterer Akten bedroht, bzw. welche Risiken für die Bundesrepublik Deutschland gehen nach Ansicht der Bundesregierung von über 30 Jahre alten Akten aus?

Hinderungsgründe für eine Freigabe 30 Jahre alter oder älterer Akten, die die Interessen Deutschlands oder eines seiner Länder bedrohen können, sind z. B. die Gefährdung von Ermittlungsverfahren („Mord verjährt nicht“), taktische und operative Maßnahmen (z. B. Zeugenschutz), Quellenschutz, Lagebesprechungen im Bundeskanzleramt. Insbesondere auch Grundsätze der Verteidigungsstrategie (z. B. im Bereich der NATO) sind nicht für eine Veröffentlichung geeignet.

14. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Aktenbestände mit einer VS-Einstufung und einem Alter von über 30 Jahren vollständig der Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Auch die Bundesregierung hat das Ziel einer weit reichenden, möglichst frühzeitigen Offenlegung von VS-eingestuften Aktenbeständen. Dies geschieht jedoch nicht durch eine pauschale Freigabe von VS-Schriftgut, sondern bedarfsabhängig, so dass den Anliegen von Wissenschaft und Öffentlichkeit Rechnung getragen werden kann.

15. In wie vielen Fällen wurde die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode um Einsicht in Akten, deren Alter 30 Jahre überschreitet, gebeten, und in wie vielen Fällen hat die Bundesregierung diese aus welchen Gründen gewährt bzw. abgelehnt?

Insgesamt konnten 19 Anträge auf Einsichtnahme festgestellt werden, diese stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Beim Bundesministerium des Innern (BMI) wurden zwei Anträge auf Einsichtnahme, die sich aufgrund der umfangreichen Aktenbestände noch in der Prüfung befinden, gestellt.

Beim Bundesministerium der Justiz sind insgesamt ca. zehn Anträge auf Akteneinsicht eingegangen, denen entsprochen wurde, soweit nicht die einschlägigen Vorschriften zur Akteneinsichtnahme entgegenstanden.

Beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde um Einsicht in drei Akten gebeten. Die erste Anfrage wurde wegen der Änderung der Zuständigkeiten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet. Die zweite Anfrage wurde wegen eines laufenden WTO- (World-Trade-Organization) Verfahrens abgelehnt. Im dritten Fall hat der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen.

Beim Bundesministerium der Finanzen sind zwei Anträge eingegangen. Da die Original-VS bereits vernichtet waren, wurden Kopien der entsprechenden VS bei den anfragenden Behörden erbeten. In einem Fall wurde die VS-Einstufung aufgehoben, in dem anderen Fall steht die Entscheidung über eine Offenlegung noch aus.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gab es zwei Fälle. In einem Fall waren die Akten, deren Sperrfrist 2006 abgelaufen ist, bereits vernichtet. Bei dem zweiten Fall waren die Akten herabgestuft und in das Zwischenarchiv in Hangelar abgegeben worden.

In anderen Ressorts sind genaue Angaben darüber, in wie vielen Fällen seit Beginn der 16. Legislaturperiode Einsicht in VS aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit erbeten wurde, nicht möglich. Auf Antrag wurde in Einzelfällen die Offenlegung von VS geprüft.

16. Welche Themen- bzw. Politikfelder hatten die entsprechenden Akten, deren Einsicht verweigert wurde, jeweils zum Hintergrund?

Bei Anträgen auf Einsicht in Akten werden diese den Einsicht Begehrenden in der Regel möglichst vollständig zur Verfügung gestellt. Nur in wenigen Ausnahmefällen konnte diese nicht gewährt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Auf welche Weise prüft die Bundesregierung Anträge auf eine Verlängerung der VS-Einstufung, und inwieweit ist die politische Hausleitung des jeweils zuständigen Ministeriums in das entsprechende Verfahren eingebunden?

Die konkrete inhaltliche Prüfung kann nur durch den Herausgeber erfolgen. Es wird auf Grundlage der aktuellen Sachlage überprüft, ob Gründe für eine Geheimhaltung weiter fortbestehen (z. B. Belange der inneren und äußeren Sicherheit, auswärtige Beziehungen). Die politische Hausleitung kann im Einzelfall in dieses Verfahren eingebunden sein.

18. Welche Gründe halten die Bundesregierung davon ab, für die Verlängerung einer VS-Einstufung eine konkrete, aktenbezogene Begründung der beantragenden Stelle zu verlangen?

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Einzelanträge auf Fristverlängerung und des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands erfolgt keine Begründung in jedem Einzelfall.

19. Welche Aktenbestände (Politik-, Themenfelder bzw. Jahrgänge) mit VS-Einstufung hat die Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode außerplanmäßig freigegeben?

Seit der 14. Legislaturperiode sind insbesondere für folgende wissenschaftliche Editionsprojekte ausgewählte Dokumente freigegeben worden:

- Auswärtiges Amt/Institut für Zeitgeschichte: Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland; Jg. 1968 bis 1977
- Bundesarchiv: Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung; Jg. 1956 bis 1964
- Parlamentarismuskommission: Der Auswärtige Ausschuss des Deutschen Bundestages, Sitzungsprotokolle; Jg. 1961 bis 1972

20. Auf welche Summe belaufen sich nach Einschätzung der Bundesregierung die jährlichen Kosten für den Schutz, die Aufbewahrung und die Verwaltung der als „VS“ eingestuften Akten, einschließlich des Unterhaltes der entsprechenden IT-Systeme?

Unabhängig davon, ob Informationen als VS eingestuft sind oder nicht, fallen Kosten für den Schutz, die Aufbewahrung und die Verwaltung (z. B. Registratoren) von Akten an; darüber hinaus entstehen einmalige Kosten für die materielle Sicherung von VS, z. B. Verwahr gelasse, Alarmanlagen. Jährliche Kosten beschränken sich auf die Wartungs- und Instandhaltung. Diese können aufgrund fehlender gesonderter Ausweisung im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan summenmäßig nicht beziffert werden.

21. Wie viele Kontrollen der Dienststellen der Bundesministerien bzw. -behörden, die „VS“ verwenden, wurden seit Beginn der 16. Legislaturperiode durchgeführt, im Hinblick darauf, ob in der Dienststelle geführte Akten ungerechtfertigt oder unrichtig als „VS“ eingestuft bzw. die vorhandenen „VS“ entsprechend der VS-Anweisung (VSA) behandelt wurden, und in wie vielen Fällen wurden dabei welche Mängel festgestellt?

§ 42 VSA sieht stichprobenartige Kontrollen in angemessenen Zeitabständen vor. Diese erfolgen unregelmäßig, um eine Berechenbarkeit zu verhindern. Anzahl und Art der Mängel werden nicht gesondert festgehalten.

22. Werden auch vor Ablauf der 30-Jahre-Frist regelmäßig, also nicht Einzelfall bezogene, Überprüfungen vorgenommen, ob eine VS-Einstufung generell bzw. in der jeweiligen Geheimhaltungsstufe weiter bestehen soll?

Pauschale, nicht einzelfallbezogene Prüfungen z. B. nach VS-Einstufungsgraden können insofern nicht vorgenommen werden, als keine Übersichten bezogen auf Einstufungsgrade existieren, sondern zwingend der Einzelvorgang betrachtet werden muss. In diesem können auch Schriftstücke unterschiedlicher Einstufungsgrade vorhanden sein, die nicht getrennt geprüft werden.

23. Welche Zeitabstände sollten nach Ansicht der Bundesregierung zwischen den einzelnen Kontrollen liegen, um eine angemessene Behandlung der „VS“ sicherzustellen, und wie stellt sich im Vergleich dazu der tatsächliche Prüfintervall dar?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

24. In wie vielen Fällen sind seit Beginn der 14. Legislaturperiode als „VS“ eingestufte Akten abhanden gekommen?

Seit Beginn der 14. Legislaturperiode sind 332 VS-Vorgänge abhanden gekommen.

Anzumerken ist, dass hierzu keine gesonderten Statistiken geführt werden.

Soweit nationale VS von wesentlicher Bedeutung oder nichtdeutsche VS betroffen sind, ist das BMI als Nationale Sicherheitsbehörde zu unterrichten.

25. In wie vielen Fällen sind als „VS“ eingestufte und gespeicherte Daten aufgrund des technischen Fortschritts mit der heutigen Technik nicht mehr nutz- bzw. lesbar, und auf welche Weise hat die Bundesregierung sichergestellt, dass elektronische Daten nach Ablauf der 30-jährigen VS-Einstufung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können?

Fälle, in denen als VS eingestufte und gespeicherte Daten aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr nutz- bzw. lesbar sind, sind bisher nicht vorhanden. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass entsprechende Daten der Öffentlichkeit auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können.

26. Welche Bundesministerien bzw. -behörden unterhalten eigene VS-Registaturen?

Alle Bundesministerien mit Ausnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und BKM unterhalten VS-Registaturen. Bedingt durch den geteilten Dienstsitz Berlin/Bonn können dies auch zwei sein.

Im Geschäftsbereich der Bundesministerien gibt es in den nachfolgend aufgeführten Behörden VS-Registaturen:

Bundeskanzleramt:
Bundesnachrichtendienst

Bundesministerium der Justiz:
Generalbundesanwalt, Deutsches Patent- und Markenamt

Bundesministerium des Innern:
alle mit Ausnahme von Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Technisches Hilfswerk, Bundesbeschaffungsamt

Bundesministerium der Finanzen:
Bundeszentralamt für Steuern, Zollkriminalamt, Bundesfinanzdirektionen, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:
Bundesagentur für Außenwirtschaft, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bundesministerium der Verteidigung:
grundsätzlich jede Dienststelle, die mit VS arbeitet (dabei können einzelne große Dienststellen über mehrere VS-Registaturen verfügen und kleinere Dienststellen zusammen eine gemeinsame VS-Registatur unterhalten)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:
Bundesanstalt für Straßenwesen, Deutscher Wetterdienst, Bundesamt für Güterverkehr, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, alle Wasser- und Schifffahrtsdirektionen mit Ausnahme der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (4)

Bundesbeauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien:
Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Bundesarchiv

27. Ab welchem Dienstgrad können die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden VS-Einstufungen vornehmen bzw. aufheben?

VS-Einstufungen werden gemäß VSA, unabhängig vom Dienstgrad, durch den zuständigen Bearbeiter und/oder Herausgeber des Dokuments festgelegt.

28. Wie viele Personen sind in den einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden für die Überprüfung von VS-Einstufungen zuständig?

Jeder Geheimschutzbeauftragte berät die Facheinheiten im Umgang mit VS und führt mit dem Geheimschutzbeamten, soweit bestellt, Kontrollen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 VSA durch.

Im Übrigen gehört es auch zu den Aufgaben des jeweiligen Dienstvorgesetzten, die Mitarbeiter auf eine zurückhaltende Einstufungspraxis hinzuweisen.

29. Wie viele Personen sind in den einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden berechtigt, eine VS-Einstufung von Akten bzw. Vorgängen vorzunehmen, und inwieweit wird diese Entscheidung von der jeweiligen Hausleitung überprüft?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen. Aufgrund der sich ständig ändernden Aufgabenstellungen und regelmäßiger Personalwechsel ist die Zahl der Personen nicht bezifferbar. Die Einstufungsentscheidungen werden durch die Hausleitung nicht regelmäßig überprüft.

30. Wie viele Akten mit VS-Einstufung hat die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode vernichtet, und welchen Politik- bzw. Themenfelder lassen sich diese Aktenbestände jeweils zuordnen?

Soweit im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Anfrage mitgeteilt, wurden 3181 Akten mit VS-Einstufung vernichtet.

Sie kommen aus den Bereichen Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, Zivile Notfallvorsorge, Kryptoangelegenheiten. Es handelt sich weiter um Akten zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz, zu Verteidigungsübungen, zu Berichten über Forschungsaktivitäten ausländischer Staaten und über den Verdacht zu Proliferation und organisierter Kriminalität.

Eine Gesamtzahl ist, da bei VS-NfD eingestuften Schriftstücken eine Nachweisführung nach der VSA nicht erforderlich ist, nicht ermittelbar.